



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Dezember 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/056), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2018 (AB UBT 2018/028), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„³Das Modul „Individuelle Kompetenzerweiterung (IK)“ geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ⁴Werden im Materialwissenschaftlichen Schwerpunktbereich und im Wahlpflichtbereich gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. ⁵Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“
2. In § 18 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) ¹Die Ablegung weiterer Prüfungen in den Schwerpunktmodulen sowie in den Wahlpflichtmodulen gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungen besteht nicht. ³Die weiteren Studienleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zusätzliche Studienleistungen gemäß Abs. 3“ durch die Wörter „weitere Studienleistungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird gestrichen und der bisherige Abs.4 wird zu Abs. 3
4. Anhang 1 wird im Wahlpflichtbereich wie folgt geändert:
- a) Die Modulzeile „FT“ wird wie folgt neu gefasst:

| | | | | |
|-----|-------------------------------|---|---|--|
| „FT | Fügetechniken im Automobilbau | 4 | 5 | Schriftliche Prüfung (90 min, 100 %) oder Teilprüfungen je 45 min (schriftlich, je 50 %) |
|-----|-------------------------------|---|---|--|

- b) Nach der Modulzeile „MP“ wird folgende Modulzeile neu eingefügt:

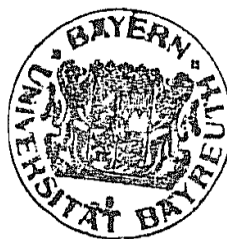
| | | | | |
|-------|---|---|---|--|
| „MSES | Modellbildung und Simulation elektrochemischer Speicher | 4 | 5 | Wissenschaftliche Abschlussdokumentation (50 %) mündliche Prüfung (30 min, 50 %) |
|-------|---|---|---|--|

§ 2

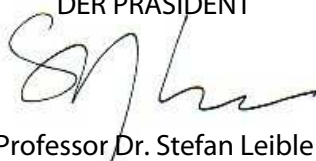
Diese Satzung tritt am 21. Dezember 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12. Dezember 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Dezember 2018, Az. A 3396/2 - I/1a.

Bayreuth, 20. Dezember 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2018 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2018.